

**RS OGH 2002/2/27 3Ob30/02m,  
8Ob247/02k, 9Ob20/03m,  
8Ob34/03p, 9Ob5/07m, 2Ob39/19b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2002

## Norm

AußStrG §67

ABGB §585

ABGB §586

ABGB §647

## Rechtssatz

Die formgültige und wirksame Errichtung einer privaten mündlichen letztwilligen Verfügung kann auch durch Tatsachen bewiesen werden, die nach einer neuerlichen Einvernahme der Aktzeugen im Prozess aufgrund freier richterlicher Beweiswürdigung in Ergänzung deren eidlichen Aussagen im Verlassenschaftsverfahren festgestellt werden, wenn der Beklagte dort keine Möglichkeit zur Zeugenbefragung vorfand.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 30/02m  
Entscheidungstext OGH 27.02.2002 3 Ob 30/02m  
Veröff: SZ 2002/31
- 8 Ob 247/02k  
Entscheidungstext OGH 23.01.2003 8 Ob 247/02k  
Auch
- 9 Ob 20/03m  
Entscheidungstext OGH 19.03.2003 9 Ob 20/03m  
Beisatz: Die freie Beweiswürdigung des Streitrichters kann dann nicht ausgeschaltet sein, wenn derjenige, der sich auf die Gültigkeit und Wirksamkeit einer ihn begünstigenden letztwilligen Verfügung beruft, mangels Ladung zur Vernehmungstagsatzung im Verlassenschaftsverfahren keine Möglichkeit zur Ausübung eines Fragerechts hatte. (T1)
- 8 Ob 34/03p  
Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 34/03p  
Vgl auch; Beisatz: Ob tatsächlich ein mündliches Testament vom Erblasser errichtet wurde, ist im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach §272 ZPO zu entscheiden, wobei selbst die unter Eid abgelegten Aussagen der Testamentszeugen durch andere Beweismittel widerlegt werden können. (T2)
- 9 Ob 5/07m  
Entscheidungstext OGH 25.06.2007 9 Ob 5/07m
- 2 Ob 39/19b  
Entscheidungstext OGH 19.09.2019 2 Ob 39/19b  
Beis ähnlich wie T2; Veröff: SZ 2019/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116240

## Im RIS seit

29.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)